

Zürich, 30. November 1998

KR-Nr. 454/1998

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich), Lucius Dürr (CVP, Zürich), Daniel Vischer (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnende

betreffend Revision des Begnadigungsverfahrens

Ergänzung der Kantonsverfassung:

V. Rechtspflege

Art. 56. Absatz 1: Im Falle der Abweisung informiert der Regierungsrat die Begnadigungskommission (beziehungsweise die Justizkommission) des Kantonsrates über die Gründe der Abweisung. Die Kommission kann die abgewiesenen Gesuche überprüfen und dem Kantonsrat einen Gegenantrag stellen.

Änderung des Gesetzes betreffend den Strafprozess (StPO):

X. Abschnitt: Begnadigungsverfahren

Ergänzung des § 491: Die Kommission kann die abgewiesenen Gesuche überprüfen und dem Kantonsrat einen Gegenantrag stellen.

Ergänzung des Kantonsratsgesetzes:

§ 49 i.: ...Sie kann die abgewiesenen Gesuche vollumfänglich überprüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag stellen.

Regina Bapst-Herzog
Lucius Dürr
Daniel Vischer

C. D. Weisshaupt
K. Weiss

Th. Müller
P. Weber

P. Aisslinger
A. Schaller

Begründung:

Gemäss Kantonsverfassung und Gesetz kann eine Begnadigung nur durch den Kantonsrat erfolgen.

Die heutige Begnadigungskommission überprüft jedoch nur jene Begnadigungsgesuche, welche vom Regierungsrat vorgelegt werden. Bei abgewiesenen Gesuchen hat die Kommission hingegen keine Entscheidungskompetenz.

Bei den vom Regierungsrat vorgelegten Begnadigungsgesuchen haben die Mitglieder der Begnadigungskommission Einsicht in die Akten, was eine objektive Beschlussfassung und Antragsstellung ermöglicht. Im Falle der Abweisung wird die Kommission mit einem Kurzbericht über die einzelnen Fälle und die Gründe der Abweisung informiert, und Fragen diesbezüglich werden beantwortet. Die Kommission hat jedoch bei den abgewiesenen Gesuchen weder Akteneinsicht noch Recht, dem Regierungsrat Wiedererwägung oder dem Kantonsrat allenfalls Begnadigung zu beantragen. Diese Situation ist unbefriedigend und stellt Sinn und Zweck einer Begnadigungskommission in Frage. Im Rahmen der Parlamentsreform wäre deshalb eine Kompetenzerweiterung der zukünftigen Justizkommission sinnvoll, mit dem Ziel das Begnadigungsverfahren möglichst zeitgemäss auszugestalten.

